

Bewertungsbericht zum Akkreditierungsantrag der PFH Göttingen Bereich Management

Bezeichnung der Studiengänge laut PO	Bezeichnung Abschluss	Studienbeginn/ Ersteinrichtung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit (Semester)	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master	
							K= konsekutiv N= nichtkonsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch
Betriebswirtschaftslehre	B. A.	01.11.09	180	8	Berufsbegleitend Fernstudium	ca. 800		
Betriebswirtschaftslehre	M. A.	01.11.09	120	6	Berufsbegleitend Fernstudium	ca. 300	K	A
Advanced Management	M. A.	01.11.09	60	3	Berufsbegleitend Fernstudium	ca. 300	N	A
Master of Business Administration	MBA	01.11.09	60	3	Berufsbegleitend Fernstudium	ca. 150	W	A
Business Administration	B. Sc.	01.10.09/ 01.10.10	180	6	Vollzeit Präsenzstudium	ca. 135		

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 22. Juli 2009

Datum der Peer-Review: 24./25. August 2009

Betreuender Referent: Michael Weimann

Gutachter:

- Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold (Fachgutachter)
Universität Stuttgart, Betriebswirtschaftliches Institut
- Herr Prof. Jürgen Bruns (Fachgutachter)
Hochschule Niederrhein, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Herr Martin Kemmer (Studentischer Gutachter)
Humboldt Universität Berlin, Studierender der Volkswirtschaftslehre
- Herr Dr. Paul Nikodemus (Fachgutachter)
Private Fernhochschule Darmstadt, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Herr Dr. Helmuth Schöning (Berufsvertreter)
HSG Bewerbermanagement GmbH

Hannover, den 15. September 2009

Abschnitt I: Studiengangsübergreifende Kriterien zur Akkreditierung

1 Systemsteuerung der Hochschule (Kriterium 1, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 1 als erfüllt an.

Die Gutachter konnten feststellen, dass die Hochschule über ein eigenes Qualitätsverständnis verfügt, welches während der Gespräche von den jeweiligen Statusgruppen der Hochschule konsistent beschrieben und klar definiert wurde. Die Gutachter konnten feststellen, dass die Qualität dem Selbstverständnis der Hochschule entspricht. Das Thema wird durch die Hochschulleitung in seiner zentralen Relevanz erkannt.

Die Dokumentation einzelner daraus resultierender Qualitätssicherungsmaßnahmen wurde vorgelegt. Die Gutachter konnten aus den vorgelegten Unterlagen eine Verknüpfung dieser Maßnahmen zu einem mündlich dargestellten Gesamtkonzept nicht erkennen, so dass die Dokumentation eines in sich schlüssigen, homogenen Qualitätssicherungssystems noch aussteht.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge wurden auf der Grundlage des mündlich vorgetragenen Qualitätsverständnisses der Hochschule entwickelt. Hierfür wird sichergestellt, dass die Studiengänge ein hohes Maß an Berufsbefähigung vermitteln und dass die Studierenden Kontakte zur Wirtschaft knüpfen. Dies wird durch curricular verankerte Praxisphasen innerhalb der Studiengänge ermöglicht. Die Hochschule unterstützt die Studierenden hierin, indem sie ihre Kontakte zu Vertretern der Wirtschaft z.B. für die Vermittlung von Praktikumsplätzen nutzt. Dies wurde von den Studierenden bestätigt und als sehr hilfreich bewertet. Die Praxisphasen werden inhaltlich nicht mit den Curricula verzahnt.

Die Qualität der Lehre wird u.a. durch Evaluationen aller Lehrveranstaltungen und aller Dozenten gesichert. Dies wurde in den Antragsunterlagen dargelegt und im Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Es ist sichergestellt, dass die Studierenden eine Rückmeldung über die Ergebnisse der Evaluationen erhalten. Die Ergebnisse der Evaluationen führen laut Aussagen der Hochschulvertreter als auch der Studierenden zu Konsequenzen, mit denen mögliche festgestellte Missstände überaus zeitnah abgestellt werden. Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen befragt die Hochschule zur Sicherung ihrer Qualität standardisiert ihre Absolventen und erhält so Daten über die Berufsaufnahme nach dem Studium.

2 Durchführung der Studiengänge (Kriterium 5, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 5 als erfüllt an.

Die Lehrversorgung für alle Studiengänge ist nach Ansicht der Gutachter gesichert. Die Hochschule konnte in den Antragsunterlagen zur Akkreditierung deutlich darlegen, dass für die Durchführung der Studiengänge auch an den verschiedenen Lernzentren genügend fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht. Die Studierenden bestätigten in den Gesprächen vor Ort die Qualität der Lehrenden. Die Hochschule versicherte in den Gesprächen vor Ort, dass die Lehrkapazitäten bei höherem Bedarf, der durch die Umstrukturierung und Erweiterung der Studiengänge erwartet wird, zeitnah angepasst werden. Dies erachten die Gutachter für die Qualitätserhaltung erforderlich.

Die Hochschule hat für die Durchführung der Fernstudiengänge ein Betreuungssystem entwickelt, in dessen Rahmen sichergestellt ist, dass die Studierenden auf fachlich-inhaltliche Fragen binnen 48 Stunden eine Antwort bekommen. Hierfür hat die Hochschule ein Call Center eingerichtet, in dem ein(e) Mitarbeiter(in) der Hochschule täglich von 9.00 – 20.00 für Fragen zur Verfügung steht. Nach Angaben der Hochschule können ca. 80% der eingehenden Fragen durch dieses Büro beantwortet werden. Die übrigen 20% werden an die zuständigen Professor(inn)en weitergeleitet. Die Studierenden berichteten in den Gesprächen vor Ort, dass dieses System gut umgesetzt wird und Fragen sehr schnell beantwortet werden.

Die Gutachter empfehlen, die Auslastung des Call Centers im Laufe der nächsten Semester und somit frühzeitig vor Beginn der Reakkreditierung zu protokollieren und in die Qualitätssicherungsmaßnahmen mit zu integrieren. Die Auslastung sowie die Effektivität des Call Centers sollen im Rahmen der Reakkreditierung überprüft werden.

Die Hochschule hat eine systematische Unterstützung der Studierenden implementiert, die neben dem beschriebenen Call Center auch Online-Tutorien enthält, die von den Professor(inn)en selbst angeboten werden.

Im Rahmen des Studiengangskonzepts sind unterstützende Angebote für die Studierenden vorgesehen. Dies zeigt sich vor allem in einer allgemeinen Studienberatung, welche durch das Prüfungsamt und die Professor(inn)en (Mentorensystem) angeboten wird. Die Hochschule hat außerdem Tutorien eingerichtet, welche von Lehrenden durchgeführt werden und die Lernprozesse der Studierenden unterstützen. Die Durchführung der Tutorien wurde vor Ort durch die Studierenden bestätigt.

Die Hochschule berücksichtigt die Belange von Studierenden mit Behinderung. Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung findet sich eine Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderung.

Die Hochschule hat für die Präsenzphasen des Studiengangs mehrere Fernstudienzentren eingerichtet. Diese befinden sich in Berlin, Düsseldorf, Dortmund, Hamburg/Stade und München. Die Hochschule hat Kooperationsverträge, mittels derer sie sich Räume und Infrastruktur für die Fernstudienzentren sichert. Die Planung der Präsenzphasen wird für alle Studiengänge zentral in Göttingen durchgeführt. Die Hochschule hat so die Möglichkeit, die Qualität der Präsenzphasen zu kontrollieren.

Die Studierenden haben bei Beginn der Fernstudiengänge die Entscheidungsfreiheit, welches Fernstudienzentrum sie besuchen wollen. Zusätzlich zu dem gewählten können alle Studierende die Präsenzveranstaltungen in Göttingen und Stade besuchen, wie die Hochschulleitung vor Ort ausführte.

Die Lehre wird durch eine Lern- und Informationsplattform unterstützt, die eine Eigenentwicklung der PFH ist. Dadurch ist die Plattform genau auf die Erfordernisse der Hochschule ausgerichtet und kann bei Bedarfsänderungen angepasst und erweitert werden. Die Plattform wurde detailliert präsentiert.

Am Standort Göttingen verfügt die Hochschule über eine Lehrräume in ausreichender Anzahl und guter Ausstattung, wie den Gutachter präsentiert werden konnte. Es stehen für die Stu-

dierenden mehrere CIP-Pools zur Verfügung. Die Hochschule betreibt eine eigene kleine Bibliothek, für die die Studierenden Anschaffungsvorschläge machen können. Die Hochschulleitung berichtete vor Ort, dass in der Vergangenheit allen Anschaffungsvorschlägen nachgegangen werden konnte. Die Studierenden sind aufgrund von Kooperationsverträgen der Hochschule außerdem berechtigt, die Göttinger Bibliotheken zu benutzen.

3 Prüfungssystem (Kriterium 6, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 6 als zum Teil erfüllt an.

Die Prüfungsordnungen für die zu akkreditierenden Studiengänge enthalten einige unwesentliche Mängel und sind nach Ansicht der Gutachter in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Die Regelungen zur Zulassung zu den Studienprogrammen sind nicht korrekt, da in der derzeitigen Formulierung der Prüfungsausschuss der Hochschule über eine Ersatzleistung für die allgemeine Hochschulreife entscheiden kann. Die Zulassung zu den zu akkreditierenden Studiengängen ist in Übereinstimmung mit dem NHG zu präzisieren.
- In der Prüfungsordnung (§6) müssen alle Arten der Prüfungsleistungen aufgelistet sein, die im Rahmen des Studiums verwendet werden. Derzeit fehlen bspw. Praktikumsbericht, Teamarbeiten und Case Studies und Hausarbeiten. Die Anlagen der jeweiligen Prüfungsordnungen, in denen die Arten der Prüfungsleistungen aufgeführt sind, sind entsprechend zu aktualisieren. Derzeit schließen die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung die Verwendung von Einsendearbeiten als Prüfungsform aus. In den Modulen aller Studiengänge ist diese Prüfungsform derzeit vorgesehen. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die angewandte Praxis mit den Vorgaben der Prüfungsordnung im Einklang steht. Sollte die Hochschule Einsendearbeiten als Prüfungsform ermöglichen, so muss sie sicherstellen, dass nicht alle Studierenden dieselbe Aufgabe bekommen.
- In §11 der Prüfungsordnung regelt die Hochschule die Möglichkeiten von Wiederholungsprüfungen. In den Gesprächen vor Ort wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass die Praxis der Wiederholungsprüfungen flexibler ist als dies in §11 dargestellt wird. Die Prüfungsordnung ist der gelebten Praxis anzupassen.

Die Gutachter sehen in den genannten Punkten einen unwesentlichen Mangel der Prüfungsordnungen.

Die Hochschule berücksichtigt die Belange von Studierenden mit Behinderung. Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung findet sich eine Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderung.

Die Gutachter beurteilen die Studiengänge unter dem Aspekt der Prüfungsbelastung als studierbar. Die Prüfungen der zu akkreditierenden Studiengänge orientieren sich an im Modulkatalog definierten Bildungszielen. Die Gutachter empfehlen, diese Bildungs- und Lernziele im Modulkatalog zu präzisieren, sehen in den derzeitigen Formulierungen jedoch keinen Mangel. Die Prüfungen weisen einen inhaltlichen Bezug zu den Modulen auf und schließen

diese ab. In der Prüfungsordnung hat die Hochschule sichergestellt, dass nur für erfolgreich abgeschlossene Module Leistungspunkte vergeben werden. Die Hochschule nimmt eine kriterienkonforme Gewichtung der Modulnoten vor, nach der die Module der ersten beiden Semester 0% Gewichtung für die Endnote haben. Die Abschlussnote wird zu 20% von der Note der Bachelorarbeit bestimmt. Die Gutachter empfehlen der Hochschule, alle Modulnoten gewichtet nach den vergebenen ECTS-Punkten bei der Bildung der Abschlussnote zu berücksichtigen.

Die Hochschule hat in der Prüfungsordnung geregelt, dass misslungene Prüfungsversuche spätestens im folgenden Semester wiederholt werden können, wenn möglich sogar noch im selben Semester des nicht bestandenen Erstversuchs. In der Prüfungsordnung sind die Anmeldemodalitäten zu den Modulprüfungen geregelt. Der Rücktritt von Prüfungen ist in der Prüfungsordnung geregelt. Der Rücktritt von Prüfungen ist nur im ärztlich attestierten Krankheitsfall möglich.

Die Gutachter bewerten die verwendeten Arten von Prüfungsformen als zu einseitig und empfehlen der Hochschule, neben Klausuren verstärkt wissenschaftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen als Prüfungsformen zu berücksichtigen. Insbesondere für Module mit mehreren Lehrveranstaltungen empfehlen die Gutachter auch eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen (z.B. Klausur und Hausarbeit bei zwei Lehrveranstaltungen).

Mit der Antragsdokumentation wurde ein Testat über die durchgeführte Rechtsprüfung eingereicht.

4 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 7, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 7 als zum Teil erfüllt an.

Bereits vor der Aufnahme des Studiums wird durch den Online-Auftritt und Printmedien über die Hochschule sowie – im Fall der Fernstudiengänge entsprechend der Vorgaben der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) – über Inhalte, Organisation und Kosten der Studiengänge informiert.

Ein interaktiver persönlicher Kontakt kann via Telefon oder Email zur Hochschule aufgenommen werden. Zudem bietet die Hochschule zum einen in allen Studienorten Informationsveranstaltungen zu den Fernstudiengängen an, zum anderen besteht einmal im Monat die Möglichkeit, sich direkt über eine Online-Informationsveranstaltung an die Hochschule zu wenden.

Die Hauptinformationsplattform der Hochschule stellt der interne Online-Bereich dar. Hier erhalten die Studierenden Informationen über Veranstaltungen, Prüfungen und alle relevanten Fragen. Es besteht die Möglichkeit, sich direkt für Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen anzumelden. Der interne Bereich ersetzt das klassische „schwarze Brett“ als Informationsquelle und informiert z. B. über kurzfristige Terminänderungen oder Klausurergebnisse. Außerdem stehen den Studierenden zahlreiche Dokumente wie digitale Versionen der Fernlehrbriefe, zusätzliche Lehrmaterialien, Modulhandbücher, Prüfungs- und Studienordnungen zur Verfügung.

Das System wird von den Gutachtern als gut bewertet, jedoch wurde vor Ort deutlich, dass die Internetplattform bislang nicht die notwendigen Informationen zur Raumplanung und zu den Studienverlaufsplänen enthält. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass diese Informationen den Studierenden bei Aufnahme ihres Studiums zur Verfügung stehen.

Die Modulhandbücher zu den verschiedenen Studiengängen sind derzeit in unterschiedlichen Layouts gestaltet und verwenden z.T. unterschiedliche Termini zur Benennung der jeweiligen Rubriken. Die Gutachter empfehlen der Hochschule, die Modulhandbücher der Studiengänge in einem einheitlichen Layout zu verfassen, um die Transparenz für die Studierenden zu erhöhen.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde für die zu akkreditierenden Studiengänge ein Diploma Supplement vorgelegt. Dieses weist jedoch nicht die ECTS-Notenskalierung aus, wie sie in §16 der Prüfungsordnung dargelegt ist. Die Gutachter empfehlen, das Diploma Supplement um diese Notenskala zu erweitern. Die Hochschule stellt den Studierenden ein Transcript of Records aus.

Die Gutachter empfehlen der Hochschule, den Studierenden das Zeugnis auch auf Englisch auszustellen. Dies ist für die Hochschule nur ein einmaliger, geringer Aufwand, erspart den Studierenden jedoch die teure Anfertigung einer Übersetzung des Zeugnisses.

5 Qualitätssicherung (Kriterium 8, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 8 als erfüllt an.

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch. Festgestellte Mängel, z.B. in der Qualität der Lehrenden, werden durch die Hochschule schnell abgestellt, wie die Studierenden in den Gesprächen vor Ort bestätigten. Wie in Abschnitt I, Kapitel 1 dargelegt, beurteilen die Gutachter das Qualitätssystem als ausreichend. Die bisher vorhandenen Dokumentationselemente sind jedoch zu wenig miteinander verknüpft. Die Gutachter empfehlen, ein verknüpftes, umfassendes Qualitätssystem nach dem von der Hochschule verwendeten TQM-Ansatz zu implementieren. Die Gutachter empfehlen darüber hinaus, objektive Kriterien der Erfolgsmessung zu definieren und die erhobenen Daten im Sinne eines programmspezifischen Controllings zu nutzen.

Den Gutachtern wurden dokumentierte Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen vorgelegt, die dem gängigen Standard entsprechen. Die Evaluationen werden regelmäßig für alle Lehrveranstaltungen durchgeführt und die Studierenden erhalten ein Feedback über die Resultate der Evaluationen.

Die Hochschule untersucht die Gründe für den Abbruch des Studiums sehr kritisch. Vor Ort konnte glaubwürdig dargelegt werden, dass es nur sehr wenige Abbrecher gibt. Die dargestellten Gründe für die einzelnen Abbrüche waren externer, von der Hochschule nicht zu beeinflussender Natur.

Die von der Hochschule durchgeführten Absolventenbefragungen werden zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre genutzt.

Abschnitt II: Auf den Studiengang bezogene Kriterien zur Akkreditierung

1 Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.)

1.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Der Antrag enthält eine Kurzbeschreibung des Studiengangs in deutscher und englischer Sprache. Die Charakterisierung des Studiengangs als grundständiger berufsbegleitender Studiengang ist zutreffend.

1.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

-- keine --

1.3 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2 als erfüllt an.

Die Hochschule konnte in den Antragsunterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugend darlegen, dass das Studiengangskonzept sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Die Hochschule macht die Studierenden des Bachelorstudiengangs mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut. Außerdem weist der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug auf. Somit werden die Studierenden auf eine Berufsaufnahme direkt nach dem Studium als auch auf ein sich anschließendes Masterstudium vorbereitet. Das vorgelegte Curriculum lässt aufgrund eines Schwerpunktes auf der praktischen Anwendung des Gelernten erwarten, dass der Studienabschluss berufsbefähigend ist. Dadurch, dass die meisten Studierenden während des Fernstudiums arbeiten, haben sie stets eine praktische Bezugsmöglichkeit des Gelernten.

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass die Absolventen des zu akkreditierenden Studiengangs die zu erwartende wissenschaftliche Befähigung erreichen können.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter durch den Studiengang gefördert. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eigene Module geschaffen, in denen die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt werden. In den Gesprächen wurden exemplarisch die Fähigkeit der Selbstorganisation, welche für das Fernstudium unerlässlich ist, sowie Zeitmanagement, Team- und Konflikttrainings genannt.

Die Inhalte des Studiums ermöglichen es den Studierenden, ein zivilgesellschaftliches Engagement zu entwickeln. Hierzu dienen u.a. Module zum Sozial- und Gesellschaftsrecht, in denen die zivilgesellschaftliche Dimension nicht außer Acht gelassen wird.

1.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 3 als zum Teil erfüllt an.

1.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang vermittelt den Studierenden fachliche als auch überfachliche Kompetenz in einer dem Abschlussniveau entsprechenden Weise. Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass das in der Antragsdokumentation beschriebene Konzept den Studierenden die relevanten Qualifikationen vermitteln kann. Der Studiengang vermittelt außerdem Methodenkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquaten Weise und befähigt die Studierenden dazu, einen Wissenstransfer zu leisten.

Die Gutachter können feststellen, dass der Studiengang außerdem die sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden fördert. So dienen einige Studienmodule explizit der Entwicklung der sozialen und der kommunikativen Kompetenzen, wie z.B. die Veranstaltung „Gesprächs- und Verhandlungsführung“ des Moduls „Business Development Management“.

1.4.2 Erfüllung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Der Studiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert und vermittelt den Studierenden durch seinen Praxisbezug erste Eindrücke von ihren möglichen späteren Berufsfeldern.

Die Hochschule hat den Bachelorstudiengang für das Teilzeitstudium auf 8 Semester konzipiert. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel, da der Workload mit höchstens 20 ECTS-Punkten pro Semester festzusetzen ist und somit der Studiengang 9 Semester dauern muss.

Die gewählte Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B. A.) ist zutreffend und entspricht den KMK-Strukturvorgaben.

Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt entspricht ca. 30 Stunden. Die Hochschule überprüft den Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Der angegebene Aufwand entspricht nach Einschätzung der Gutachter der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit.

Die Modularisierung der meisten Module entspricht den KMK-Strukturvorgaben. Die Module stellen thematische Verbindungen von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen dar und erstrecken sich nicht über ein Semester hinaus. Die Gutachter sehen in den folgenden Ausnahmen unwesentliche Mängel:

- Das Modul 3 (Unternehmensführung) entspricht in seiner derzeitigen Größe (12 ECTS, 4 Veranstaltungen) nicht dem Modulcharakter und ist umzustrukturieren
- Die Wahlpflichtmodule (17/18, 20/21) sind mit 15 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren

Die Gutachter sehen in der Zulassung zum Studiengang einen unwesentlichen Mangel, der in Abschnitt I, Kapitel 3 unter dem Aspekt der Prüfungsordnung ausführlich beschrieben wurde.

Die Hochschule erkennt außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen dieses Studiums ECTS-relevant an. Die Gutachter empfehlen, die Anerkennungsregeln zu präzisieren und transparenter darzustellen.

Die Gutachter empfehlen der Hochschule, bei der Erstellung der Lehrbriefe nicht nur ein Autorenteam als Verfasser anzugeben, sondern namentlich einen jeweils verantwortlichen Professor sowie die Namen eventuell anderer Autoren. Auf diese Weise können die Studierenden die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Lehrbriefe schneller erkennen. Vielen Lehrbriefe geben veraltete Literatur bzw. längst überholte Auflagen von Fachpublikationen an, obwohl die Lehrbriefe das Erscheinungsdatum 2008 oder 2009 tragen. Dies konnte für mehrere Lehrbriefe exemplarisch festgestellt werden. (Letzte Ausgabe und im Lehrbrief zitierte Ausgabe):

Marketing

Backhaus, Klaus, Industriegütermarketing, 8. Aufl., Verlag Vahlen 2007 (Lehrbrief: 4. Aufl. 1995)

Simon, Hermann, Preismanagement, 3. Aufl. Gabler Verlag 2008 (Lehrbrief: 1992)

Weis, Hans-Christian, Marketing, 15. Aufl., Kiehl Verlag 2009 (Lehrbrief: 11. Aufl. 1999)

Sales Management II

Ahlert, Dieter, Distributionspolitik, 3. Aufl. UTB 2005 (Lehrbrief: 1996)

Meffert, Heribert, Grundlagen marketingorientierter Unternehmensführung, 10. Aufl., Gabler Verlag 2007 (Lehrbrief: 1998)

Seiler, Armin, Marketing, 4. Aufl., Verlag Orell Füssli 2006 (Lehrbrief: 1992)

Specht, Günter, Distributionsmanagement, 4. Aufl., 2005 (Lehrbrief: 1998)

Stauss, Bernd, Beschwerdemanagement, 4. Aufl., Hanser Verlag 2007 (Lehrbrief: 1998)

Internationales Marketing I und Projektmanagement

Es wird kein Literaturverzeichnis angegeben

Die Gutachter empfehlen dringend bei der Aktualisierung der Lehrbriefe auch die aktuelle Literatur zu berücksichtigen.

1.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

-- keine --

1.5 Das Studiengangskonzept (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 4 als erfüllt an.

In der Antragsdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugte die Hochschule die Gutachter von der Qualität des Studiengangskonzeptes. Der Studiengang verfolgt Ziele, die auf eine schnelle Berufsaufnahme in der Wirtschaft vorbereiten.

Die Gutachter beurteilen das Konzept des Studiengangs als sehr positiv. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang didaktisch und pädagogisch dem Qualitätsanspruch der Hochschule gerecht wird und die Vermittlung von methodischen und generischen Kompetenzen nach einem zielorientierten Konzept stattfinden soll. Die Gutachter bewerten es als sehr positiv, dass die Hochschule die Entwicklung der generischen Kompetenzen der Studierenden berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Schlüsselqualifikationen der Studierenden studienbegleitend curricular verankert aufgebaut werden.

Der Studiengang ist in sich stimmig aufgebaut und scheint den Gutachtern unter den beschriebenen Betreuungsverhältnissen gut studierbar. Das ermöglichen die Eingangsqualifikationen, die veranschlagten Arbeitsbelastungen wie auch die Prüfungsorganisation. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule wie auch die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen sind zur Unterstützung der Studierenden geeignet. Die bestehenden Strukturen und Ressourcen lassen erwarten, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen in der erwarteten Qualität erfolgt.

Die Geschlechtergerechtigkeit unterstützt die Hochschule durch Frauen- und Familienförderprogramme. Durch diese sollen vor allem ermöglichen, das Studium neben den Belastungen einer Familie absolvieren zu können.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist im Ansatz vielversprechend, muss aber ausgebaut und in sich verknüpft werden. Derzeit werden bereits Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung als auch zum Absolventenverbleib berücksichtigt.

2 Berufsbegleitender Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.)

2.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Der Antrag enthält eine Kurzbeschreibung des Studiengangs in deutscher und englischer Sprache. Die Charakterisierung des Studiengangs als konsekutiver berufsbegleitender Masterstudiengang ist zutreffend.

2.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

-- keine --

2.3 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2 als erfüllt an.

Die Hochschule konnte in den Antragsunterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugend darlegen, dass das Studiengangskonzept sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Die Hochschule macht die Studierenden des Masterstudiengangs mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut. Außerdem weist der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug auf. Somit werden die Studierenden auf eine Berufsaufnahme direkt nach dem Studium vorbereitet. Das vorgelegte Curriculum lässt aufgrund eines Schwerpunktes auf der praktischen Anwendung des Gelernten erwarten, dass der Studienabschluss berufsbefähigend ist. Dadurch, dass die meisten Studierenden während des Fernstudiums arbeiten, haben sie stets eine praktische Bezugsmöglichkeit des Gelernten.

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass die Absolventen des zu akkreditierenden Studiengangs die zu erwartende wissenschaftliche Befähigung erreichen können.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter durch den Studiengang gefördert. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eigene Module geschaffen, in denen die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt werden. In den Gesprächen wurden exemplarisch die Fähigkeit des selbstorganisierten Lernens, welches für das Fernstudium unerlässlich ist, sowie Zeitmanagement, Team- und Konflikttrainings genannt.

2.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 3 als zum Teil erfüllt an.

2.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang vermittelt den Studierenden fachliche als auch überfachliche Kompetenz in einer dem Abschlussniveau entsprechenden Weise. Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass das in der Antragsdokumentation beschriebene Konzept den Studierenden die relevanten Qualifikationen vermitteln kann. Der Studiengang vermittelt außerdem Methodenkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquaten Weise und befähigt die Studierenden dazu, einen Wissenstransfer zu leisten.

2.4.2 Erfüllung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Hochschule hat den Masterstudiengang von 120 ECTS für das Fernstudium auf 6 Semester konzipiert.

Die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Arts (M. A.) ist zutreffend und entspricht den KMK-Strukturvorgaben.

Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt entspricht ca. 30 Stunden. Die Hochschule überprüft den Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Der angegebene Aufwand entspricht nach Einschätzung der Gutachter der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit.

Die Modularisierung der meisten Module entspricht den KMK-Strukturvorgaben. Die Module stellen thematische Verbindungen von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen dar und erstrecken sich nicht über ein Semester hinaus. Die Gutachter sehen in den folgenden Ausnahmen unwesentliche Mängel:

- Die Wahlpflichtmodule (13.1 – 13.) sind mit 14 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren
- Die Wahlpflichtmodule (10.1 – 10.5) sind mit 14 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren

Die Gutachter sehen in der Zulassung zum Studiengang einen unwesentlichen Mangel, der in Abschnitt I, Kapitel 3 unter dem Aspekt der Prüfungsordnung ausführlich beschrieben wurde.

Die Hochschule erkennt außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen dieses Studiums ECTS-relevant an. Die Gutachter empfehlen, die Anerkennungsregeln zu präzisieren und transparenter darzustellen.

Das Modulhandbuch enthält zum Modul 10.3 (Schwerpunkt Tourismus) keine Einträge, sondern nur eine leere Vorlage. Die Gutachter sehen darin einen unwesentlichen Mangel.

Die Gutachter empfehlen der Hochschule, bei der Erstellung der Lehrbriefe nicht nur ein Autorenteam als Verfasser anzugeben, sondern namentlich einen jeweils verantwortlichen Professor sowie die Namen eventuell anderer Autoren. Auf diese Weise können die Studierenden die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Lehrbriefe schneller erkennen. Vielen Lehrbriefe geben veraltete Literatur bzw. längst überholte Auflagen von Fachpublikationen an, obwohl die Lehrbriefe das Erscheinungsdatum 2008 oder 2009 tragen. Dies konnte für mehrere Lehrbriefe exemplarisch festgestellt werden. Die Gutachter empfehlen dringend bei der Aktualisierung der Lehrbriefe auch die angegebene Literatur zu berücksichtigen.

2.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

-- keine --

2.5 Das Studiengangskonzept (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 4 als erfüllt an.

In der Antragsdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugte die Hochschule die Gutachter von der Qualität des Studiengangskonzeptes. Der Studiengang verfolgt Ziele, die auf eine schnelle Berufsaufnahme in der Wirtschaft vorbereiten.

Die Gutachter beurteilen das Konzept des Studiengangs als sehr positiv. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang didaktisch und pädagogisch dem Qualitätsanspruch der Hochschule gerecht wird und die Vermittlung von methodischen und generischen Kompetenzen nach einem zielorientierten Konzept stattfinden soll. Die Gutachter bewerten es als sehr positiv, dass die Hochschule die Entwicklung der generischen Kompetenzen der Studierenden berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Schlüsselqualifikationen der Studierenden studienbegleitend curricular verankert aufgebaut werden.

Der Studiengang ist in sich stimmig aufgebaut und scheint den Gutachtern unter den beschriebenen Betreuungsverhältnissen gut studierbar. Das ermöglichen die Eingangsqualifikationen, die veranschlagten Arbeitsbelastungen wie auch die Prüfungsorganisation. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule wie auch die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen sind zur Unterstützung der Studierenden geeignet. Die bestehenden Strukturen und Ressourcen lassen erwarten, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen in der erwarteten Qualität erfolgt.

Die Geschlechtergerechtigkeit unterstützt die Hochschule durch Frauen- und Familienförderprogramme. Durch diese sollen vor allem ermöglichen, das Studium neben den Belastungen einer Familie absolvieren zu können.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist im Ansatz vielversprechend, muss aber ausgebaut und in sich verknüpft werden. Derzeit werden bereits Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung als auch zum Absolventenverbleib berücksichtigt.

3 Berufsbegleitender Masterstudiengang Advanced Management (M. A.)

3.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Der Antrag enthält eine Kurzbeschreibung des Studiengangs in deutscher und englischer Sprache. Die Charakterisierung des Studiengangs als nichtkonsekutiver berufsbegleitender Masterstudiengang ist zutreffend.

3.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

-- keine --

3.3 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2 als erfüllt an.

Die Hochschule konnte in den Antragsunterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugend darlegen, dass das Studiengangskonzept sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Die Hochschule macht die Studierenden des Masterstudiengangs mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut. Außerdem weist der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug auf. Somit werden die Studierenden auf eine Berufsaufnahme direkt nach dem Studium vorbereitet. Das vorgelegte Curriculum lässt aufgrund eines Schwerpunktes auf der praktischen Anwendung des Gelernten erwarten, dass der Studienabschluss berufsbefähigend ist. Dadurch, dass die meisten Studierenden während des Fernstudiums arbeiten, haben sie stets eine praktische Bezugsmöglichkeit des Gelernten.

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass die Absolventen des zu akkreditierenden Studiengangs die zu erwartende wissenschaftliche Befähigung erreichen können.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter durch den Studiengang gefördert. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eigene Module geschaffen, in denen die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt werden. In den Gesprächen wurden exemplarisch die Fähigkeit des Selbstmanagements, welches für das Fernstudium unerlässlich ist, sowie Zeitmanagement, Team- und Konflikttrainings genannt.

3.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 3 als zum Teil erfüllt an.

3.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang vermittelt den Studierenden fachliche als auch überfachliche Kompetenz in einer dem Abschlussniveau entsprechenden Weise. Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass das in der Antragsdokumentation beschriebene Konzept den Studierenden die relevanten Qualifikationen vermitteln kann. Der Studiengang vermittelt außerdem Methodenkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquaten Weise und befähigt die Studierenden dazu, einen Wissenstransfer zu leisten.

3.4.2 Erfüllung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Hochschule hat den Masterstudiengang von 60 ECTS für das Fernstudium auf 3 Semester konzipiert.

Die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Arts (M. A.) ist zutreffend und entspricht den KMK-Strukturvorgaben.

Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt entspricht ca. 30 Stunden. Die Hochschule überprüft den Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Der angegebene Aufwand entspricht nach Einschätzung der Gutachter der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit.

Die Modularisierung der meisten Module entspricht den KMK-Strukturvorgaben. Die Module stellen thematische Verbindungen von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen dar und erstrecken sich nicht über ein Semester hinaus. Die Gutachter sehen in den folgenden Ausnahmen unwesentliche Mängel:

- Die Wahlpflichtmodule (5.1 – 5.6) sind mit 14 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren

Die Gutachter sehen in der Zulassung zum Studiengang einen unwesentlichen Mangel, der in Abschnitt I, Kapitel 3 unter dem Aspekt der Prüfungsordnung ausführlich beschrieben wurde.

Die Hochschule erkennt außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen dieses Studiums ECTS-relevant an. Die Gutachter empfehlen, die Anerkennungsregeln zu präzisieren und transparenter darzustellen.

Die Gutachter empfehlen der Hochschule, bei der Erstellung der Lehrbriefe nicht nur ein Autorenteam als Verfasser anzugeben, sondern namentlich einen jeweils verantwortlichen Professor sowie die Namen eventuell anderer Autoren. Auf diese Weise können die Studierenden die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Lehrbriefe schneller erkennen. Vielen Lehrbriefe geben veraltete Literatur bzw. längst überholte Auflagen von Fachpublikationen an, obwohl die Lehrbriefe das Erscheinungsdatum 2008 oder 2009 tragen. Dies konnte für mehrere Lehrbriefe exemplarisch festgestellt werden. Die Gutachter empfehlen dringend bei der Aktualisierung der Lehrbriefe auch die angegebene Literatur zu berücksichtigen.

3.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

-- keine --

3.5 Das Studiengangskonzept (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 4 als erfüllt an.

In der Antragsdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugte die Hochschule die Gutachter von der Qualität des Studiengangskonzeptes. Der Studiengang verfolgt Ziele, die auf eine schnelle Berufsaufnahme in der Wirtschaft vorbereiten.

Die Gutachter beurteilen das Konzept des Studiengangs als sehr positiv. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang didaktisch und pädagogisch dem Qualitätsanspruch der Hochschule gerecht wird und die Vermittlung von methodischen und generischen Kompetenzen nach einem zielorientierten Konzept stattfinden soll. Die Gutachter bewerten es als sehr positiv, dass die Hochschule die Entwicklung der generischen Kompetenzen der Studierenden berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Schlüsselqualifikationen der Studierenden curricular verankert aufgebaut werden.

Der Studiengang ist in sich stimmig aufgebaut und scheint den Gutachtern unter den beschriebenen Betreuungsverhältnissen gut studierbar. Das ermöglichen die Eingangsqualifikationen, die veranschlagten Arbeitsbelastungen wie auch die Prüfungsorganisation. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule wie auch die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen sind zur Unterstützung der Studierenden geeignet. Die bestehenden Strukturen und Ressourcen lassen erwarten, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen in der erwarteten Qualität erfolgt.

Die Geschlechtergerechtigkeit unterstützt die Hochschule durch Frauen- und Familienförderprogramme. Durch diese sollen vor allem ermöglichen, das Studium neben den Belastungen einer Familie absolvieren zu können.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist im Ansatz vielversprechend, muss aber ausgebaut und in sich verknüpft werden. Derzeit werden bereits Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung als auch zum Absolventenverbleib berücksichtigt.

4 Berufsbegleitender Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA)

4.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Der Antrag enthält eine Kurzbeschreibung des Studiengangs in deutscher und englischer Sprache. Die Charakterisierung des Studiengangs als weiterbildender berufsbegleitender Masterstudiengang ist zutreffend.

4.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

-- keine --

4.3 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2 als erfüllt an.

Die Hochschule konnte in den Antragsunterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugend darlegen, dass das Studiengangskonzept sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Die Hochschule macht die Studierenden des Masterstudiengangs mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut. Außerdem weist der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug auf. Somit werden die Studierenden auf eine Berufsaufnahme direkt nach dem Studium vorbereitet. Das vorgelegte Curriculum lässt aufgrund eines Schwerpunktes auf der praktischen Anwendung des Gelernten erwarten, dass der Studienabschluss berufsbefähigend ist. Dadurch, dass die meisten Studierenden während des Fernstudiums arbeiten, haben sie stets eine praktische Bezugsmöglichkeit des Gelernten.

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass die Absolventen des zu akkreditierenden Studiengangs die zu erwartende wissenschaftliche Befähigung erreichen können.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter durch den Studiengang gefördert. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eigene Module geschaffen, in denen die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt werden. In den Gesprächen wurden exemplarisch die Fähigkeit des Selbstmanagements, welches für das Fernstudium unerlässlich ist, sowie Zeitmanagement, Team- und Konflikttrainings genannt.

4.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 3 als zum Teil erfüllt an.

4.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang vermittelt den Studierenden fachliche als auch überfachliche Kompetenz in einer dem Abschlussniveau entsprechenden Weise. Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass das in der Antragsdokumentation beschriebene Konzept den Studierenden die relevanten Qualifikationen vermitteln kann. Der Studiengang vermittelt außerdem Methodenkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquaten Weise und befähigt die Studierenden dazu, einen Wissenstransfer zu leisten.

4.4.2 Erfüllung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Hochschule hat den Masterstudiengang von 60 ECTS für das Fernstudium auf 3 Semester konzipiert.

Die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Business Administration (MBA) ist zutreffend und entspricht den KMK-Strukturvorgaben.

Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt entspricht ca. 30 Stunden. Die Hochschule überprüft den Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Der angegebene Aufwand entspricht nach Einschätzung der Gutachter der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit.

Die Modularisierung der Module entspricht den KMK-Strukturvorgaben. Die Module stellen thematische Verbindungen von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen dar und erstrecken sich nicht über ein Semester hinaus.

Die Hochschule erkennt außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen dieses Studiums ECTS-relevant an. Die Gutachter empfehlen, die Anerkennungsregeln zu präzisieren und transparenter darzustellen.

Die Gutachter empfehlen der Hochschule, bei der Erstellung der Lehrbriefe nicht nur ein Autorenteam als Verfasser anzugeben, sondern namentlich einen jeweils verantwortlichen Professor sowie die Namen eventuell anderer Autoren. Auf diese Weise können die Studierenden die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Lehrbriefe schneller erkennen. Vielen Lehrbriefe geben veraltete Literatur bzw. längst überholte Auflagen von Fachpublikationen an, obwohl die Lehrbriefe das Erscheinungsdatum 2008 oder 2009 tragen. Dies konnte für mehrere Lehrbriefe exemplarisch festgestellt werden. Die Gutachter empfehlen dringend bei der Aktualisierung der Lehrbriefe auch die angegebene Literatur zu berücksichtigen.

4.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

-- keine --

4.4.4 Erfüllung der MBA-Vorgaben.

Die Gutachter konnten feststellen, dass alle Vorgaben der „European MBA-Guidelines“ erfüllt sind.

4.5 Das Studiengangskonzept (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 4 als erfüllt an.

In der Antragsdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugte die Hochschule die Gutachter von der Qualität des Studiengangskonzeptes. Der Studiengang verfolgt Ziele, die auf eine schnelle Berufsaufnahme in der Wirtschaft vorbereiten.

Die Gutachter beurteilen das Konzept des Studiengangs als sehr positiv. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang didaktisch und pädagogisch dem Qualitätsanspruch der Hochschule gerecht wird und die Vermittlung von methodischen und generischen Kompetenzen nach einem zielorientierten Konzept stattfinden soll. Die Gutachter bewerten es als sehr positiv, dass die Hochschule die Entwicklung der generischen Kompetenzen der Studierenden berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Schlüsselqualifikationen der Studie-

renden curricular verankert aufgebaut werden.

Der Studiengang ist in sich stimmig aufgebaut und scheint den Gutachtern unter den beschriebenen Betreuungsverhältnissen gut studierbar. Das ermöglichen die Eingangsqualifikationen, die veranschlagten Arbeitsbelastungen wie auch die Prüfungsorganisation. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule wie auch die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen sind zur Unterstützung der Studierenden geeignet. Die bestehenden Strukturen und Ressourcen lassen erwarten, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen in der erwarteten Qualität erfolgt.

Die Geschlechtergerechtigkeit unterstützt die Hochschule durch Frauen- und Familienförderprogramme. Durch diese sollen vor allem ermöglichen, das Studium neben den Belastungen einer Familie absolvieren zu können.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist im Ansatz vielversprechend, muss aber ausgebaut und in sich verknüpft werden. Derzeit werden bereits Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung als auch zum Absolventenverbleib berücksichtigt.

5 Vollzeitstudiengang Business Administration (B. Sc.)

5.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Der Antrag enthält eine Kurzbeschreibung des Studiengangs in deutscher und englischer Sprache. Die Charakterisierung des Studiengangs als grundständiger Vollzeitstudiengang ist zutreffend.

5.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

-- keine --

5.3 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 2 als erfüllt an.

Die Hochschule konnte in den Antragsunterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugend darlegen, dass das Studiengangskonzept sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Die Hochschule macht die Studierenden des Bachelorstudiengangs mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut. Außerdem weist der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug auf. Somit werden die Studierenden auf eine Berufsaufnahme direkt nach dem Studium vorbereitet. Das vorgelegte Curriculum lässt aufgrund eines Schwerpunktes auf der praktischen Anwendung des Gelernten erwarten, dass der Studienabschluss berufsbefähigend ist. Die Gutachter erwarten anhand der vorgelegten Unterlagen, dass die Absolventen eine wissenschaftliche wie auch eine Berufsbefähigung erhalten, deren Qualität dem Abschlussgrad entspricht. Grundlage hierfür ist das als ausgewogen befundene Verhältnis zwischen der Vermittlung von Grundlagen und Anwendungen, die Ermögli-

chung von Praxisphasen und Praxisverbindungen sowie die vermittelten Schlüsselkompetenzen.

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass die Absolventen des zu akkreditierenden Studiengangs die zu erwartende wissenschaftliche Befähigung erreichen können.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter durch den Studiengang gefördert. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eigene Module geschaffen, in denen die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt werden. In den Gesprächen wurden exemplarisch die Fähigkeit des Selbstmanagements, welches für das Fernstudium unerlässlich ist, sowie Zeitmanagement, Team- und Konflikttrainings genannt.

5.4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 3 als erfüllt an.

5.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Studiengang vermittelt den Studierenden fachliche als auch überfachliche Kompetenz in einer dem Abschlussniveau entsprechenden Weise. Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass das in der Antragsdokumentation beschriebene Konzept den Studierenden die relevanten Qualifikationen vermitteln kann. Der Studiengang vermittelt außerdem Methodenkompetenz in einer der angestrebten Qualifikationsstufe adäquaten Weise und befähigt die Studierenden dazu, einen Wissenstransfer zu leisten.

5.4.2 Erfüllung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von 6 Semestern der Erwerb 180 ECTS vorgesehen.

Die gewählte Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B. Sc.) ist zutreffend und entspricht den KMK-Strukturvorgaben.

Die studentische Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt entspricht ca. 30 Stunden. Die Hochschule überprüft den Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Der angegebene Aufwand entspricht nach Einschätzung der Gutachter der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit.

Die Modularisierung der Module entspricht den KMK-Strukturvorgaben. Die Module stellen thematische Verbindungen von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen dar und erstrecken sich nicht über ein Semester hinaus.

5.4.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

-- keine --

5.5 Das Studiengangskonzept (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008)

Die Gutachter sehen das Kriterium 4 als erfüllt an.

In der Antragsdokumentation als auch in den Gesprächen vor Ort überzeugte die Hochschule die Gutachter von der Qualität des Studiengangskonzeptes. Der Studiengang verfolgt Zie-

le, die auf eine schnelle Berufsaufnahme in der Wirtschaft vorbereiten.

Die Gutachter beurteilen das Konzept des Studiengangs als sehr positiv. Es ist deutlich geworden, dass der Studiengang didaktisch und pädagogisch dem Qualitätsanspruch der Hochschule gerecht wird und die Vermittlung von methodischen und generischen Kompetenzen nach einem zielorientierten Konzept stattfinden soll. Die Gutachter bewerten es als sehr positiv, dass die Hochschule die Entwicklung der generischen Kompetenzen der Studierenden berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Schlüsselqualifikationen der Studierenden curricular verankert aufgebaut werden.

Der Studiengang ist in sich stimmig aufgebaut und scheint den Gutachtern unter den beschriebenen Betreuungsverhältnissen gut studierbar. Das ermöglichen die Eingangsqualifikationen, die veranschlagten Arbeitsbelastungen wie auch die Prüfungsorganisation. Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule wie auch die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen sind zur Unterstützung der Studierenden geeignet. Die bestehenden Strukturen und Ressourcen lassen erwarten, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen in der erwarteten Qualität erfolgt.

Die Geschlechtergerechtigkeit unterstützt die Hochschule durch Frauen- und Familienförderprogramme. Durch diese sollen vor allem ermöglichen, das Studium neben den Belastungen einer Familie absolvieren zu können.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist im Ansatz vielversprechend, muss aber ausgebaut und in sich verknüpft werden. Derzeit werden bereits Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung als auch zum Absolventenverbleib berücksichtigt.

Abschnitt III: Abschließendes Votum der Gutachter

Studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Auslastung des Call Centers im Laufe der nächsten Semester und somit frühzeitig vor Beginn der Reakkreditierung zu protokollieren. Die Auslastung sowie die Effektivität des Call Centers sollen im Rahmen der Reakkreditierung überprüft werden.
- Die Gutachter empfehlen, die im Modulkatalog genannten Bildungs- und Lernziele zu präzisieren.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, alle Modulnoten gewichtet nach den vergebenen ECTS-Punkten bei der Bildung der Abschlussnote zu berücksichtigen.
- Die Gutachter bewerten die verwendeten Arten von Prüfungsformen als zu einseitig und empfehlen der Hochschule, neben Klausuren verstärkt wissenschaftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen als Prüfungsformen zu berücksichtigen. Insbesondere für Module mit mehreren Lehrveranstaltungen empfehlen die Gutachter auch eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen (z.B. Klausur und Hausarbeit bei zwei Lehrveranstaltungen).
- Die Gutachter bewerten das vorhandenen Qualitätssicherungskonzept als ausreichend. Die bisher vorhandenen Dokumentationselemente sind jedoch zu wenig miteinander verknüpft. Die Gutachter empfehlen, ein verknüpftes, umfassendes Qualitätssystem nach dem von der Hochschule verwendeten TQM-Ansatz zu implementieren. Die Gutachter empfehlen darüber hinaus, objektive Kriterien der Erfolgsmessung zu definieren und die erhobenen Daten im Sinne eines programmspezifischen Controllings zu nutzen.
- Die Hochschule erkennt außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Rahmen dieses Studiums ECTS-relevant an. Die Gutachter empfehlen, die Anerkennungsregeln zu präzisieren und transparenter darzustellen.
- Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde für die zu akkreditierenden Studiengänge ein Diploma Supplement vorgelegt. Dieses weist jedoch nicht die ECTS-Notenskalierung aus, wie sie in §16 der Prüfungsordnung dargelegt ist. Die Gutachter empfehlen, das Diploma Supplement um diese Notenskala zu erweitern.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, bei der Erstellung der Lehrbriefe nicht nur ein Autorenteam als Verfasser anzugeben, sondern den namentlich einen jeweils verantwortlichen Professor sowie die Namen eventuell anderer Autoren. Auf diese Weise können die Studierenden die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Lehrbriefe schneller erkennen. Vielen Lehrbriefe geben veraltete Literatur bzw. längst überholte Auflagen von Fachpublikationen an, obwohl die Lehrbriefe das Erscheinungsdatum 2008 oder 2009 tragen. Dies konnte für mehrere Lehrbriefe exemplarisch festgestellt werden. Die Gutachter empfehlen dringend bei der Aktualisierung der Lehrbriefe auch die angegebene Literatur zu berücksichtigen.

- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, den Studierenden das Zeugnis auch auf Englisch auszustellen. Dies ist für die Hochschule nur ein einmaliger, geringer Aufwand, erspart den Studierenden jedoch die teure Anfertigung einer Übersetzung des Zeugnisses.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, die Modulhandbücher der Studiengänge in einem einheitlichen Layout zu verfassen, um die Transparenz für die Studierenden zu erhöhen.

Studiengangsübergreifende Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle zu akkreditierenden Studiengänge

- Die Zulassungsregelungen zu den Studienprogrammen in der Prüfungsordnung sind nicht korrekt, da in der derzeitigen Formulierung der Prüfungsausschuss der Hochschule über eine Ersatzleistung für die allgemeine Hochschulreife entscheiden kann. Die Zulassung zu den akkreditierenden Studiengängen ist in Übereinstimmung mit dem NHG zu präzisieren (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008).
- In der Prüfungsordnung (§6) müssen alle Arten der Prüfungsleistungen aufgelistet sein, die im Rahmen des Studiums verwendet werden. Derzeit fehlen bspw. Praktikumsbericht, Teamarbeiten und Case Studies und Hausarbeiten. Die Anlagen der jeweiligen Prüfungsordnungen, in denen die Arten der Prüfungsleistungen aufgeführt sind, sind entsprechend zu aktualisieren. Derzeit schließen die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung die Verwendung von Einsendearbeiten als Prüfungsform aus. In den Modulen aller Studiengänge ist diese Prüfungsform derzeit vorgesehen. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die angewandte Praxis mit den Vorgaben der Prüfungsordnung im Einklang steht. Sollte die Hochschule Einsendearbeiten als Prüfungsform ermöglichen, so muss sie sicherstellen, dass den Studierenden individuelle Aufgaben gestellt werden (Kriterium 6, AR-Drs. 15/2008).
- In §11 der Prüfungsordnung regelt die Hochschule die Möglichkeiten von Wiederholungsprüfungen. In den Gesprächen vor Ort wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass die Praxis der Wiederholungsprüfungen flexibler ist als dies in §11 dargestellt ist. Die Prüfungsordnung ist der gelebten Praxis anzupassen (Kriterium 6, AR-Drs. 15/2008).

1. Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.)

1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung der Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 31.10.2008.

1.2 Auflagen wegen unwesentlicher Mängel:

- Für diesen Studiengang gelten die oben aufgeführten studiengangsübergreifenden Auflagen.

- Vor Ort wurde deutlich, dass die Internetplattform bislang nicht die notwendigen Informationen zur Raumplanung und zu den Studienverlaufsplänen enthält. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass diese Informationen den Studierenden bei Aufnahme ihres Studiums zur Verfügung stehen (Kriterium 7, AR-Drs. 15/2008).
- Die Hochschule hat den Bachelorstudiengang für das Teilzeitstudium auf 8 Semester konzipiert. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel, da der Workload mit höchstens 20 ECTS-Punkten pro Semester festzusetzen ist und somit der Studiengang 9 Semester dauern muss (Kriterium 4, AR-Drs. 15/2008).
- Das Modul 3 (Unternehmensführung) entspricht in seiner derzeitigen Größe (12 ECTS, 4 Veranstaltungen) nicht dem Modulcharakter und ist umzustrukturieren (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008).
- Die Wahlpflichtmodule (17/18, 20/21) sind mit 15 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008).

2. Berufsbegleitender Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.)

2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung der Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 31.10.2008.

2.2 Auflagen wegen unwesentlicher Mängel:

- Für diesen Studiengang gelten die oben aufgeführten studiengangsübergreifenden Auflagen.
- Vor Ort wurde deutlich, dass die Internetplattform bislang nicht die notwendigen Informationen zur Raumplanung und zu den Studienverlaufsplänen enthält. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass diese Informationen den Studierenden bei Aufnahme ihres Studiums zur Verfügung stehen (Kriterium 7, AR-Drs. 15/2008).
- Die Wahlpflichtmodule (13.1 – 13.3) sind mit 14 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008).
- Die Wahlpflichtmodule (10.1 – 10.5) sind mit 14 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008).
- Das Modulhandbuch enthält zum Modul 10.3 (Schwerpunkt Tourismus) keine Einträge, sondern nur eine leere Vorlage. Die Vorlage ist für das Modul auszufüllen (Kriterien 3 und 7, AR-Drs. 15/2008).

3. Berufsbegleitender Masterstudiengang Advanced Management (M. A.)

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung der Studiengangs Advanced Management mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 31.10.2008.

3.2 Auflagen wegen unwesentlicher Mängel:

- Für diesen Studiengang gelten die oben aufgeführten studiengangsübergreifenden Auflagen.
- Vor Ort wurde deutlich, dass die Internetplattform bislang nicht die notwendigen Informationen zur Raumplanung und zu den Studienverlaufsplänen enthält. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass diese Informationen den Studierenden bei Aufnahme ihres Studiums zur Verfügung stehen (Kriterium 7, AR-Drs. 15/2008).
- Die Wahlpflichtmodule (5.1 – 5.6) sind mit 14 ECTS/Modul zu groß. Sie sind umzustrukturieren (Kriterium 3, AR-Drs. 15/2008).

4. Berufsbegleitender Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA)

4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung der Studiengangs Master of Business Administration mit dem Abschluss Master of Business Administration mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 31.10.2008.

4.2 Auflagen wegen unwesentlicher Mängel:

- Für diesen Studiengang gelten die oben aufgeführten studiengangsübergreifenden Auflagen.
- Vor Ort wurde deutlich, dass die Internetplattform bislang nicht die notwendigen Informationen zur Raumplanung und zu den Studienverlaufsplänen enthält. Die Gutachter sehen hierin einen unwesentlichen Mangel. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass diese Informationen den Studierenden bei Aufnahme ihres Studiums zur Verfügung stehen (Kriterium 7, AR-Drs. 15/2008).

5. Vollzeitstudiengang Business Administration (B. Sc.)

5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung der Studiengangs Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 31.10.2008.

5.2 Auflagen wegen unwesentlicher Mängel:

- Für diesen Studiengang gelten die oben aufgeführten studiengangsübergreifenden Auflagen.